

Besatzungsbehörden beschäftigt sind — das sind solche, die mindestens 75% ihres Strombedarfs für Besetzungsaufträge, die schriftlich von Dienststellen der Besatzungsmächte erteilt sind, benötigten —, dürfen 90% ihrer Basismenge verbrauchen. Über die Stromanspruchnahme ist ein Protokoll mit den Unterschriften der Geschäftsleitung und des Betriebsratsvorsitzenden zu den Stromanschreibungen (vgl. 1 c) zu nehmen, aus dem ersichtlich sein muß, daß die tatsächliche Stromanspruchnahme des Kontingentszeitraums, in dem die zulässige Stromverbrauchsmenge gemäß dieser Bestimmung zugrunde gelegt wird, zu mehr als 80% für Besetzungsaufträge erfolgt.

b) Unternehmungen und Betriebe, die einen geringeren Anteil ihres Strombedarfs für Besetzungsaufträge benötigen, wenden sich mit Anträgen auf Einzelkontingentsfestsetzung an ihre zuständigen Bezirksämter — Energieleitstellen. Diese werden befristete Zusatzstromkontingente zu der gem. Ziff. 4 zulässigen Stromverbrauchsmenge erteilen, wenn ihnen ein Nachweis über die Besetzungsaufträge und die dafür benötigte Strommenge geführt wird. Die Anträge sind von den Geschäftsleitungen und den Betriebsratsvorsitzenden zu unterschreiben.

c) Für indirekte Besetzungsaufträge — das sind Zulieferungen für Besetzungsaufträge — gelten sinngemäß die Bestimmungen der Absätze 5 a) und b).

6. Unternehmungen und Betriebe, die ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise in die Nacht verlegen bzw. verlegt haben, können auf Antrag von den Bezirksämtern — Energieleitstellen — den für die Nacharbeit benötigten Mehrbedarf an Beleuchtungsstrom für die Dauer der Nacharbeit zusätzlich bewilligt erhalten. Die Anträge sind von den Geschäftsleitungen und den Betriebsratsvorsitzenden zu unterschreiben.

7. I. Alle Groß- und Einzelhandelsgeschäfte sowie Handelsbetriebe — ausgenommen Geschäfte des Lebensmittelgroß- und -einzelhandels, Apotheken und Gaststätten mit Speiseabgabe, für die die bisherigen Vorschriften über Geschäftszeiten in Kraft bleiben — müssen bis auf weiteres im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten an einem Werktag in der Woche geschlossen bleiben, und zwar

- a) in den Bezirken Spandau, Lichtenberg, Tempelhof und Charlottenburg am Montag,
- b) in den Bezirken Reinickendorf, Weißensee, Neukölln und Zehlendorf am Dienstag,
- c) in den Bezirken Wedding, Treptow, Wilmersdorf und Schöneberg am Mittwoch,
- d) in den Bezirken Mitte, Prenzlauer Berg, Köpenick und Steglitz am Donnerstag,
- e) in den Bezirken Tiergarten, Kreuzberg, Pankow und Friedrichshain am Freitag.

II. Alle bisher geltenden Bestimmungen über Geschäftszeiten für von der vorstehenden Vorschrift Ziff. 7, I) betroffene Geschäfte werden hiermit für die Gültigkeitsdauer dieser Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Die Geschäftszeit ist an Wochentagen 8 bis 16 Uhr durchgehend).

Grundsätzlich haben diese Geschäfte an Sonntagen von 8 bis 13 Uhr zu arbeiten. Die Verwaltungsdienststellen bei den Polizeiinspektionen werden ermächtigt, auf Antrag im Einvernehmen mit den Bezirksämtern — Dezerenten für Wirtschaft — Ausnahmen von dieser Vor-

schrift zuzulassen, wenn für eine Sonntagsarbeit kein volkswirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Die bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen über vorübergehende Geschäftsschließung verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmung ihre Gültigkeit.

III. Die Geschäftszeiten gemäß Ziff. 7 sind sichtbar an den Eingangstüren auszuhängen.

*8. Die Strafandrohungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 19 vom 20. März 1946 über Zuwiderhandlungen gegen Stromrationierungsvorschriften bzw. der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 finden auf Verstöße gegen diese Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 31. Dezember 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Verkehr und Versorgungsbetriebe

Reuter

Abteilung für Wirtschaft

Klingelhöfer

Der Polizeipräsident

Markgraf

Sozialwesen

Verordnung über Rentenzahlung an Opfer des Faschismus

1. Anerkannten Opfern des Faschismus, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin haben, werden Renten gewährt, wenn sie erwerbsunfähig sind oder das 65. Lebensjahr erreicht haben.

2. Hinterbliebenen von Personen, die aus politischen Gründen von der nationalsozialistischen Regierung hingerichtet wurden oder im Konzentrationslager, Zuchthaus oder Gefängnis gestorben sind, oder von anerkannten Opfern des Faschismus wird Hinterbliebenenrente gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin haben und vom Hauptausschuß „Opfer des Faschismus“ anerkannt sind.

Hinterbliebenenrente wird gewährt an:

- I. Witwen (Witwer), wenn sie erwerbsunfähig sind oder das 65. Lebensjahr erreicht haben;
- II. Waisen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres, in besonderen Fällen, die der Bestätigung durch den Hauptausschuß „Opfer des Faschismus“ unterliegen, bis zur Beendigung der Berufsausbildung, jedoch nicht länger als bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres.

3. Renten für Opfer des Faschismus und ihre Hinterbliebenen werden gezahlt in Höhe der jeweiligen Sätze der Renten für Versicherte der Angestelltenversicherung Gruppe 10 H (Endsätze), zur Zeit

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| I. Renten | 170,— RM monatlich |
| II. Witwenrente | 85,— RM monatlich |
| III. Waisenrente | 68,— RM monatlich |

4. Haben anerkannte Opfer des Faschismus und ihre Hinterbliebenen auch Anspruch auf Rentenversicherung durch die Versicherungsanstalt Berlin, so wird lediglich die höhere Rente gewährt.

5. Für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit gelten die Bestimmungen der Versicherungsanstalt Berlin.

6. Die Durchführung der Zahlung wird der Versicherungsanstalt Berlin übertragen. Die Mittel sind im Haushalt der Stadt Berlin bereitgestellt und der Versicherungsanstalt Berlin zu erstatten. Rentenansprüche von anerkannten Opfern des Faschismus und ihren Hinterbliebenen an die Versicherungsanstalt Berlin sind gegen

Rentenzahlungen auf Grund dieser Verordnung zu verrechnen.

7. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Dr. Ostrowski

Arbeit

Arbeitsanweisungen für Arbeitsschutzkommissionen, Sicherheitsbeauftragte und Unfallvertrauensleute

Die Anordnung vom 5. Dezember 1946 betr. Arbeitsanweisungen für Arbeitsschutzkommissionen, Sicherheitsbeauftragte und Unfallvertrauensleute (Verordnungs-

blatt S. 466) wird im ersten Absatz ergänzt; dieser lautet nunmehr wie folgt:

Auf Grund der Anordnung des Magistrats von Groß-Berlin über die betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes für das Stadtgebiet Berlin vom 12. August 1946 (Verordnungsblatt S. 328) und der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O(46) 147 vom 29. März 1946 wurden vom Hauptamt für Arbeitsschutz im Einvernehmen mit dem FDGB die folgenden Arbeitsanweisungen aufgestellt.

Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Abt. für Arbeit
I. V.: Fleischmann

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Planungen

Neue deutsche Normen

Durch die Anordnung des Magistrats über die Verbindlichkeitserklärung der DIN-Normen für Berlin vom 24. September 1945 — Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1. Jahrg. Seite 112 — sind die vom DNA erstellten DIN-Normen für Berlin für verbindlich erklärt worden.

Es liegen nunmehr die nachstehend aufgeführten Normblätter endgültig vor; sie sind spätestens ab 1. Juli 1947 allgemein anzuwenden. Begründete Ausnahmeanträge sind unverzüglich an den Magistrat von Groß-Berlin, Der Oberbürgermeister, Dezernat: Allgemeine Planungen, Referat Normung und Rationalisierung, Berlin NW 7, Unter den Linden 36, zu richten.

Bis Ende Dezember 1946 sind die folgenden endgültigen Normblätter vom Deutschen Normenausschuß aufgestellt worden:

Beschläge

DIN 7468 (2. Ausg. September 1946) Deckelstützen.

Elektrotechnik

DIN 41 332 (2. Ausg. März 1946) Nachrichtentechnik, Festkondensatoren, gepolte Elektrolyt-Kondensatoren für Gleichspannung, technische Werte und Aufbau.

Feuerwehrwesen

DIN 14 053 (Juli 1946) 2 B-Wendestrahrohr für Drehleitern.

Handwerkzeuge

DIN 5231 (September 1946) Wasserpumpenzange;
DIN 6434 (November 1946) Nietzieher (Ers. f. Erfa 6434);
DIN 6435 (November 1946) Nietkopfsetzer (Ers. f. Erfa 6435);
DIN 6438 (Oktober 1946) Handblechschere (Ers. f. Erfa 6438);
DIN 6451 (November 1946) Kreuzmeißel (Ers. f. Erfa 6451);
DIN 6466 (September 1946) Schreinerbeile, einballig (Ers. f. Erfa 6466);
DIN 6468 (September 1946) Stichaxt;
DIN 7227 (September 1946) Flachdixel, Hohl dixel (Ers. f. Erfa 7227);
DIN 7235 (September 1946) Fein- und Zapfensägen für Holz;
DIN 7245 Bl. 3 (September 1946) Sägeblätter, Schittersägeblätter für Brennholz, Zimmermannssägeblätter für Bauholz;
DIN 7258 (September 1946) Stichsägen für Holz;
DIN 7457 (November 1946) Winkel, Holz;
DIN 7459 (November 1946) Schmiegen (Ers. f. Erfa 6463);
DIN 7460 (November 1946) Streichmaß (Ers. f. Erfa 6461);
DIN 7461 (November 1946) Schreinerklüpfel;
DIN 7462 (November 1946) Flaschnerhämmer (Ers. f. Erfa 6489);

DIN 8371 (September 1946) Breitbeil 2,50 kg, einballig;
DIN 7458 (November 1946) Gehrmaße.

Passungen

DIN 2061 (Juli 1946) DIN-Passungen, Wellen und Bohrungen, Nennabmaße.

Schraubenschlüssel

DIN 896 (2. Ausg. Juni 1946) Sechskant-Steckschlüssel, geschmiedet — aus Rohr;
DIN 3112 (Juni 1946) Sechskant-Steckschlüssel, geschmiedet, lange Ausführung (Ers. f. DIN 665 und 666).

Spannwerkzeuge

DIN 6498 (September 1946) Feilkloben, Hand-, doppelstarke, Maschinen-, spitze, Heftfeilkloben und Reifkloben.

Textilmaschinen

DIN 64 598 (Mai 1946) Webelblätter, Rietschienenstahl, Umrechnungstafel für Dicken.

Werkstattmöbel

DIN 3832 Bl. 1 (September 1946) Stahlrohr-Regale;
DIN 8383 (September 1946) Stahl-Ständerregale mit Tragarmen;
DIN 8384 (September 1946) Stahl-Stangenregale, Waagrecht-lagerung;
DIN 8385 (September 1946) Stahl-Stangenregale, Senkrecht-lagerung;
DIN 8386 (September 1946) Stahl-Blechtafelregale, Waagrecht-lagerung;
DIN 8387 (September 1946) Stahl-Blechtafelregale, Senkrecht-lagerung;
DIN 8388 (September 1946) Stahl-Ständerregale für Blechtafeln;
DIN 8389 (September 1946) Stahl-Arbeitstische;
DIN 8391 (September 1946) Stahl-Ablagetische, Außenmaße.

Werkzeuge

DIN 5134 Bl. 3 (November 1946) Gattersägeblätter für Holz, technische Lieferbedingungen;
DIN 5134 Bl. 4 (November 1946) Kreissägeblätter für Holz (ausgenommen Nutkreissägeblätter), technische Lieferbedingungen.

Die Normblätter sind durch den Beuth-Vertrieb, Berlin W 15, Uhlandstr. 175, zu beziehen.

Berlin, den 5. Februar 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Dr. Ostrowski